Posterpräsentation P-2-23
3. Nationale Impfkonferenz in München (15./16.5.2013)

LIBERTAS & SANITAS e.V.
Forum für Impfproblematik, Gesundheit und eine bessere Zukunft

IMPFEN UND RECHT

Wie der Schulausschluss eines einzelnen Kindes Staatsinteresse wird. Die Rechnung „Nicht geimpft = Schulausschluss“ geht nicht mehr auf. Gerichte stoppen jahrzehntelange Praxis. Was sind die Folgen?

An einer Schule wurde ein Masern(verdacht)fall festgestellt. Das zuständige Gesundheitsamt forderte die Lehrer und Schüler auf, am nächsten Tag die Impfausweise in der Schule vorzulegen. Bisher nicht Geimpften wurde eine sofortige Impfung angeboten. Wurde diese nicht wahrgenommen, erfolgte die Verhängung eines Schulbetretungsverbots, wobei man sich insbesondere auf § 28 und § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) berief. Die Mutter eines Kindes klagte beim Verwaltungsgericht (VG) Hannover auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des Betretungsverbotes und gewann. Das Urteil wurde vom Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg und vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) Leipzig bestätigt.

CHRONOLOGIE

29.05.2007	1. Masernerkrankung
23.10.2008	Urteil des VG Hannover (Az. A 3697/07): Schulbetretungsverbot war rechtswidrig.
06.03.2009	1. Nationale Impfkonferenz in Mainz: Dr. Feil weist im Rahmen seines Vortrags „Maserneliminination“ auf das Urteil hin.
03.02.2011	OVG Lüneburg (Az. 13 LC 198/08) bestätigt Rechtswidrigkeit.
Bundesregierung, Bundesrat und Bundestag müssen sich mit dieser Rechtsprechung befassen, da die bisherige Praxis geändert werden muss: aus dem Schulausschluss eines einzelnen Jungen wird Bundesinteresse.	
22.03.2012	BVerwG Leipzig (Az. C 16.11) bestätigt Rechtswidrigkeit. Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht war beteiligt.
04.06.2012	Bericht im Epidemiologischen Bulletin 22/2012, S. 210 über „Rechtliche Voraussetzungen des Schulbetretungsverbots“. Im Beitrag „Mumpsausbruch an einer Grundschule in Nürnberg 2011“ werden im selben Bulletin unter „Ausbruchsmanagement“ (S. 208) und in „Tab. 3“ (S. 209) Maßnahmen beschrieben, die obigen Ausführungen widersprechen.
21.06.2012	Der STIKO am RKI und der Redaktion des Bulletins wird per Brief ein Beitrag zur Bedeutung für die Maßnahmen angeboten.
26.06.20 12	Angebot wird von der Redaktion nach „sorgfältiger Prüfling“ abgelehnt.
06.09.2012	Brief an die Bundesregierung, alle Bundesministerien, den Bundestagspräsidenten und die Bundestagsparteien, der über die Rechtsprechung informiert und eine Überprüfung Öffentlicher Impfempfehlungen fordert. Ansonsten wird eine Verfassungsbeschwerde angekündigt.
Bundesregierung und Ministerien geben den Vorgang ans zuständige Gesundheitsministerium weiter. Minister Bahr hat als einziger Adressat nicht geantwortet. Erst nach erneutem Anschreiben und telefonischem Nachhaken wurde Ende April 2013 eine Antwort „in den nächsten Tagen“ angekündigt.	
19.09.2012	Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages behandelt den Brief als Petition (Pet 2-17-15-2126-041425).
02.04.2013	Im Epidemiologischen Bulletin 13/2013 erscheinen im RKI-Ratgeber für Ärzte „Mumps“ wieder Maßnahmen, die rechtlich und medizinisch nicht nachvollziehbar sind.
29.04.2013	Im Epidemiologischen Bulletin 17/2013 erfolgt der Hinweis auf eine Aktualisierung des Mumps-Ratgebers im Internet. Doch auch dort sind die Maßnahmen rechtlich und medizinisch unlogisch. Auch fehlt der dringliche Hinweis auf das Vorgehen bei der Kontrolle der Impfausweis nach § 1 IfSG.
16.5.2013	3. Nationale Impfkonferenz: Vortrag von Dr. Feil zur „Aktuellen Rechtsprechung“.

KONSEQUENZEN AUS DEN URTEILEN

Der Ansteckungsverdacht muss durch Ermittlungen bestätigt werden (u. a. durch Befragung) und darf nicht nur angenommen werden.
Die Maßnahmen, die im Rahmen des IfSG ergriffen werden, müssen mit diesem vereinbar und medizinisch-logisch nachvollziehbar sein.
Die Ermittlung des Impfstatus muss erfolgen, ohne dass die Betroffenen sich versammeln und treffen. Wer potentiell Ungeschützte in/vor der Schule (Einrichtung) zusammenkommen lässt, verstößt gegen § 1 IfSG, dessen Ziel es ist, eine Weiterverbreitung zu verhindern.
Es widerspricht dem Stand des Wissens, bei bisher nicht Geimpften nach einer Impfung von einem sofortigen Schutz auszugehen. Von einem schon früher einmal Geimpften eine zweite Impfung zu fordern, wenn bisher nicht Geimpften nach einer Impfung der Zutritt gewährt wird, ist medizinisch nicht nachvollziehbar.
Wenn unter den Kranken zweimal bzw. einmal Geimpfte sind, ist ein Ausschluss nicht Geimpfter nicht begründbar (wie im RKI-Ratgeber für Ärzte „Mumps“ empfohlen, obwohl selbst im Ratgeber darauf hingewiesen wird, dass beim größten Ausbruch in USA in den letzten 10 Jahren über 60 % der Erkrankten zwei Impfungen erhalten hatten und jüngst z. B. bei Mumps in Bayern praktiziert wurde).
Bei allen Maßnahmen sind die Erfahrungen aus der Fachliteratur natürlich zu berücksichtigen: wenn (Masern)Ausbrüche selbst bei höchsten Durchimpfungsraten auftreten, müssen wir unsere Hypothesen in Frage stellen.
Zu beachten sind auf jeden Fall auch andere Rechte, z. B. Grundgesetz und Strafrecht. So wird gegebenenfalls das Bundesverfassungsgericht zu klären haben, ob angesichts des ungeklärten Nutzen-Risiko-Wissens öffentliche Impfempfehlungen mit den Grundrechten vereinbar sind.

Werden so Schüler vor Infektionen geschützt?

Medizinisch-wissenschaftliche und politische Einsicht können eine neue Ära des Impfens ermöglichen. Andernfalls wird das Bundesverfassungsgericht zu klären haben, wie aufgrund der ungeklärten Fragen zur Nutzen-Risiko-Abwägung bei Impfungen mit Öffentlichen Impfempfehlungen in Zukunft umzugehen sein wird.

Interessenskonflikt:
Jürgen Fridrich
Vorsitzender von Libertas & Sanitas e.V.
Autor des Buches „Impfen mit den Augen des Herzens betrachtet – Tatsachen statt Expertenmeinungen“